



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **139/2016**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
16.08.2016

Tagesordnungspunkt:

Antrag des SPD-Ortsvereines Nottuln vom 30.06.2016 - Antrag gem. § 1 Nr. 3 KorruptionsbG NRW (sachkundige Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Die Erklärungen gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden ebenfalls wie die Erklärungen der Ratsmitglieder auf der Homepage der Gemeinde Nottuln veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	20.09.2016	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 30.6.2016 beantragt die SPD, dass die Erklärungen der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 KorruptionsbG NRW ebenfalls auf der Homepage zu veröffentlichen sind.

Die bisherige Praxis der Gemeinde Nottuln, nur die Erklärungen der Ratsmitglieder öffentlich zu machen, basiert auf einem Ratsbeschluss vom 06.07.2005 (Vorlage 221/2005). Warum seinerzeit die Veröffentlichung nur auf die Ratsmitglieder beschränkt wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Die gesetzliche Regelung ist eindeutig:

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist dieses anwendbar auf die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung.

Abschnitt 4 des Gesetzes regelt dann unter der Überschrift „Vorschriften zur Herstellung von Transparenz“ in § 16 KorruptionsbG die Veröffentlichungspflichten. Demnach sind die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Nach der gesetzlichen Regelung sind die o.a. Angaben der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zu veröffentlichen.

Anlagen:

Antrag des SPD Ortsvereins Nottuln vom 30.06.2016.

Verfasst:
gez. Block, Doris